



Sächsisches Landessozialgericht

Sächsisches Landessozialgericht, Kauffahrtei 25, 09120 Chemnitz

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
L 8 SO 45/16

Durchwahl
8985

Datum
14.09.2017

Sehr geehrter Herr Opelt,

in dem Rechtsstreit
Olaf Opelt ./ Vogtlandkreis

werden eine Abschrift der Sitzungsniederschrift sowie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom
21.06.2017 übersandt.

Es wird folgender Hinweis erteilt:

Blinde und sehbehinderte Personen haben einen Anspruch, dass Ihnen Dokumente, die ihnen zuzustellen oder bekannt zu geben sind, schriftlich (d. h. in Blindenschrift oder Großdruck), elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise vom Landessozialgericht zugänglich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Wahl
Vorsitzender Richter am LSG

Beglaubigt

Wulf
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Das Sächsische Landessozialgericht weist darauf hin, dass die persönlichen Daten der Verfahrensbeteiligten (wie Name, Anschrift) zur Ermöglichung des Geschäfts- und Schriftverkehrs gespeichert werden (Art. 10 und 11 EG-Richtlinie 95/46 EG).

Zugang für elektronische Dokumente in Rechtssachen nur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), nähere Informationen unter <http://www.justiz.sachsen.de/> im Menüpunkt E-Justiz.

Dienstgebäude	Geschäftszeiten	Zufahrt	Telefon	Konto
Kauffahrtei 25 09120 Chemnitz	Mo – Do 8.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.30 Uhr Fr 8.00 – 12.00 Uhr	zu den Besucher- und Behindertenparkplätzen über Johann-Esche-Straße (Werksgelände Kauffahrtei)	Vermittlung 0371 453-0 Telefax 0371 453-8880	BBk Chemnitz IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00 BIC: MARKDEF1870

zu erreichen mit Buslinie 22: Haltestelle Kauffahrtei,
Straßenbahnlinien 5, 6, C11: Haltestelle Erdmannsdorfer Straße
Straßenbahnlinie 4: Haltestelle Haydnstraße

weitere Informationen: <http://www.justiz.sachsen.de/lsg>

Abschrift

Sächsisches Landessozialgericht
- öffentliche Sitzung -

Chemnitz, den 21.06.2017

L 8 SO 45/16
S 21 SO 242/15

Niederschrift

über die mündliche Verhandlung des 8. Senates

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat, Postplatz 5, 08523 Plauen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl
Richter am Landessozialgericht Schurig
Richter am Finanzgericht Fissenewert
ehrenamtlicher Richter Herr Lippmann
ehrenamtliche Richterin Frau Seifert

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:
Wulf, Justizsekretärin

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

der Kläger persönlich

für den Beklagten:

Frau Wiemann unter Bezugnahme auf die bei Gericht
hinterlegte Generalterminsvollmacht

Sodann wird die mündliche Verhandlung eröffnet.

Der Kläger stellt ein elektronisches Gerät vor sich auf den Tisch. Die Frage des Vorsitzenden, ob er damit den Termin aufzeichnet, verneint er. Es handele sich dabei um ein Vorlesegerät, das er als Blinder benötige.

Der Sachverhalt wird vorgetragen.

Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

Der Kläger erklärt:

"Ich lehne den Senat wegen Befangenheit ab, weil der Senat sich weigert, meinen Prozessantrag vom 13.06.2017 zu verhandeln."

Die Verhandlung wird von 14:23 Uhr bis 14:26 Uhr unterbrochen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die mündliche Verhandlung fortgesetzt werden kann und über das Ablehnungsgesuch im Urteil entschieden wird.

Der Kläger erklärt:

"Ich lasse mich auf die Sache nicht ein."

- vorgelesen und genehmigt -

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- vorgelesen und genehmigt -

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet der Vorsitzende

- IM NAMEN DES VOLKES -

das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.03.2016 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten für das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Der Kläger begibt sich schon während der Mitteilung der Urteilsgründe zur Tür des Sitzungssaals und ruft beim Hinausgehen den Richtern entgegen:

"Sie sind Nazis! Nazis sind Sie!"

Als er bemerkt, dass diese Äußerungen ins Protokoll aufgenommen werden, ergänzt er:

"Sie Nazis, ausgesprochene Nationalzionisten."

Zu diesem Vorfall melden sich zwei Zeugen aus dem Publikum.

Dr. Wahl
Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Wulf
Justizsekretärin

Beginn der Verhandlung:
Ende der Verhandlung:

14:14 Uhr
14:33 Uhr

Beglaubigte Abschrift

L 8 SO 45/16

S 21 SO 242/15 Chemnitz



SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Olaf Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Vogtlandkreis, vertreten durch den Landrat, Postplatz 5, 08523 Plauen

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

hat der 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 2017 in Chemnitz durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl, den Richter am Landessozialgericht Schurigt, den Richter am Finanzgericht Fissenewert und die ehrenamtlichen Richter Herr Lippmann und Frau Seifert für Recht erkannt:

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 16. März 2016 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten für das Berufungsverfahren sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger steht seit 2011 im Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Frage des Beklagten im Antragsformular nach vorhandenem Vermögen hatte er am 20.07.2011 in der Zeile „Grundstück(e)“ mit einem Querstrich beantwortet.

Im Frühjahr 2015 brachte der Beklagte in Erfahrung, dass der Kläger Eigentümer eines 7.196 qm großen Grundstücks in der Gemarkung Stöckigt/Brand war. Bei diesem als Flurstück Nr. 285/1 im Grundbuch von Stöckigt eingetragenen Grundstück handelte es sich um Grünland, das der Kläger mit Pachtvertrag vom 02.01.2004 zu einem Pachtzins von 47,00 € jährlich an Herrn Andreas Adler in Plauen verpachtet hatte. Daraufhin hob der Beklagte die bisherige Bewilligung von Sozialhilfe durch Bescheid vom 15.04.2015 mit Wirkung zum 01.04.2015 auf. Zugleich gewährte er die vom Kläger beantragte Grundsicherung ab dem 01.04.2015 als Darlehen weiter. Dies begründete er damit, dass die Grundsicherung von der Verwertung des Grundstücks abhängig sei. Dieses Grundvermögen sei nicht geschützt. Das Darlehen sei zinslos. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs könne die Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch verlangt werden. Gegen diesen Bescheid vom 15.04.2015 legte der Kläger keinen Rechtsbehelf ein.

Nachdem der Beklagte durch Einholung einer Bodenrichtwertauskunft in Erfahrung gebracht hatte, dass das Grundstück einen Wert von 0,72 € pro Quadratmeter hatte, wandte er sich mit Schreiben vom 19.06.2015 unter dem Betreff: „Aufforderung zur Mitwirkung“ an den Kläger und forderte ihn auf, zu seinen Gunsten eine Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe von 2.700,00 € als dem die Vermögensfreigrenze übersteigenden Betrag zu veranlassen und ihm bis zum 17.07.2015 den Nachweis der Eintragung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 30.06.2015 widersprach der Kläger dieser Aufforderung. Würden bei der Ermittlung des Schonvermögens auch die Vermögensfreigrenzen seiner Lebensgefährtin einbezogen, würde die Aufforderung nichtig werden. Inwie-

weit und wodurch er verpflichtet sei, die Grundschuld einzutragen, sei nicht ersichtlich. Es stehe dem Beklagten frei, den Pachtertrag von jährlich 43,00 € von der Grundsicherung abzuziehen. Außerdem müsse der Beklagte nachweisen, auf welcher Grundlage er als Amt überhaupt handele. Der Beklagte werde aufgefordert, seine Grundsicherung in den Stand vor dem Bescheid vom 15.04.2015 zurückzusetzen.

Dazu führte der Beklagte mit Schreiben vom 15.09.2015 aus, dass auch bei Anwendung der Vermögensfreigrenze für in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen von 3.214,00 € noch ein diese Grenze übersteigendes Vermögen verbleibe. Bis es zu einer Verwertung des Grundstücks könne die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Höhe der Sicherungshypothek sei auf einen Betrag von 2.152,00 € herabzusetzen. Deren Eintragung habe der Kläger im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht über einen Notar seiner Wahl zu veranlassen, wobei die Eintragung für ihn kostenfrei sei. Bei dem Schreiben vom 19.06.2015 habe es sich nicht um einen Verwaltungsakt gehandelt, so dass ein Widerspruch dagegen nicht zulässig sei. Mit dieser Begründung wies der Beklagte zudem durch Widerspruchsbescheid vom 28.09.2015 den Widerspruch des Klägers gegen das Schreiben vom 19.06.2015 als unzulässig zurück.

Dagegen hat der Kläger am 19.10.2016 „Klage auf Wiedereinsetzung der Grundsicherung in den Stand vom Januar 2015“ zum Sozialgericht Chemnitz (SG) erhoben und beantragt, die Grundsicherung vom Stand Januar 2015 wieder herzustellen. Hierbei sei zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht in Höhe von 47,00 € einmal jährlich abzuziehen. Außerdem werde für die inzwischen vier Einschreiben mit Rückschein jeweils 5,00 € Kostenerstattung, insgesamt also 20,00 €, beantragt. Sofern beide Punkte abschlägig beschieden würden und somit der Rechtsfrieden nicht gewollt sei, werde beantragt, die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags zu widerlegen und aufzuzeigen, wann der Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, stattgefunden habe und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert sei. Zu einer mündlichen Verhandlung sei zudem der Verteidigungsattaché der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin als Zeuge zu laden.

Das SG hat die Klage durch Gerichtsbescheid vom 16.03.2016 als unzulässig abgewiesen. Das Schreiben des Beklagten vom 19.06.2015 stelle keinen Verwaltungsakt dar, da es keine mit Mitteln der Verwaltungsvollstreckung erzwingbare Pflicht, sondern nur eine Obliegenheit des Klägers als Leistungsbezieher betreffe. Mit der Aufforderung greife der Beklagte noch nicht in Rechte des Klägers ein. Erst wenn der Kläger der Aufforderung nicht nachkomme, werde der Beklagte prüfen, ob er dem Kläger Leistungen zu versagen oder zu entziehen habe. Erst darin liege dann ein Verwaltungsakt, den der Kläger mit Rechtsbehelfen angreifen könne. Soweit der Kläger beantrage, die Grundsicherung vom Stand Januar 2015 wieder herzustellen, liege darin ein Begehren auf Überprüfung des bestandskräftigen Bescheids vom 15.04.2015. Eine unmittelbare Klage sei jedoch unzulässig, weil es zunächst eines Vorverfahrens bedürfe. Die Übernahme von Kosten komme nur bei erfolgreichen Rechtsschutzbegehren in Betracht, was vorliegend nicht der Fall sei. Für Feststellungen in Bezug auf Deutschland und den Einigungsvertrag sei das SG nicht zuständig, so dass die Klage auch insoweit abzuweisen sei.

Gegen den ihm am 18.03.2016 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der Kläger mit der am 06.04.2016 eingegangenen Berufung. Zur Zuständigkeit des SG vertrete er die gegenteilige Meinung. Das Landratsamt des Beklagten sei keine Behörde. Er beanspruche seine Sozialhilfe als Grundsicherung nach der am 01.07.1990 in Kraft getretenen Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Sein rechtliches Gehör sei verletzt worden, weil das SG ihm weder aufgezeigt habe, wann das deutsche Volk den verfassungsgebenden Kraftakt ausgeführt habe, noch ihm die Vorschriften benannt habe, die ihn dazu verpflichten würden, auf seinem Grundstück eine Sicherungshypothek eintragen zu lassen. Außerdem lasse die Ausfertigung des Gerichtsbescheids die handschriftliche Unterschrift der Richterin vermissen, was einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts widerspreche. Die Antragstellung aus der ersten Instanz bleibe in vollem Umfang aufrechterhalten. Der Antrag, die Sozialhilfe im Stand von Januar 2015 wiederherzustellen, sei mit Sicherheit kein Überprüfungsantrag, sondern eine Forderung. Die Ladung des von ihm als Zeugen benannten Verteidigungsattachés der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin sei unbedingt notwendig, um die Ratifizierung des sog. „Zwei-plus-vier-Vertrags“ nachzuweisen. Seinem Prozessantrag

auf Feststellung der sachlichen und rechtlichen Zuständigkeit des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) sei vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung zu entsprechen. Das LSG werde aufgefordert, darzustellen, inwieweit es sich zum Grundgesetz (GG) und insbesondere zu Art. 25 GG und zu Art. 139 GG sowie zum Internationalen Pakt über bürgerliche politische Rechte und zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bekenne. Dabei sei auch zu klären, wann das deutsche Volk und das Staatsvolk des Freistaats Sachsen sich das GG bzw. die Sächsische Verfassung als Verfassung gegeben hätten. Seien diese Verfassungen nämlich nicht in Kraft gesetzt worden, so sei keine Rechtssicherheit gegeben, und die Gesetze seien keine öffentlich-rechtlichen Normen, sondern willkürliche Regeln. Dann dürfe der Beklagte auch nicht für und gegen die Menschen seines Kreisgebiets handeln. Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 13.06.2017 verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.03.2016 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Grundsicherung im Stand von Januar 2015 wiederherzustellen, dabei aber zur Wahrung des Rechtsfriedens die Jahrespacht von 47,00 € einmal jährlich abzuziehen, ihm für die inzwischen vier Einschreiben mit Rückschein jeweils 5,00 €, insgesamt also 20,00 € an Kosten zu erstatten, die Beweisführung zur juristischen Nichtigkeit der abschließenden Regelung in Bezug auf Deutschland und des Einigungsvertrags zu widerlegen und aufzuzeigen, wann der Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, stattgefunden habe und wo dieser Kraftakt gesetzlich verankert sei, und zu einer mündlichen Verhandlung zudem den Verteidigungsattaché der Botschaft der Russischen Föderation in Berlin als Zeugen zu laden.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er weist darauf hin, dass sich der Kläger nicht dazu erklärt habe, ob er seinen Antrag auf Wiederherstellung der Grundsicherung nach dem Stand von Januar 2015 als Überprüfungsantrag gewertet haben wolle. Bei dem Schreiben vom

19.06.2015 handele es sich zudem um keinen Verwaltungsakt. Das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des Klägers sei nicht nach § 90 Abs. 2 SGB XII geschützt, zumal seine Verwertung für den Kläger und seine Angehörigen, die selber keine Landwirtschaft betrieben, auch keine Härte darstelle. Durch die Verwertung würden weder die angemessene Lebensführung des Klägers noch die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung erschwert. Daraus ergebe sich eine Pflicht zur Verwertung des Grundstücks. Wie diese durchgesetzt werde, sei nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens. Zweifel an der Gültigkeit der Gesetze bestünden nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Leistungsakten des Beklagten und der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

Entscheidungsgründe

1. Der Senat entscheidet über die Berufung des Klägers in seiner sich aus dem Geschäftsverteilungsplan ergebenden Besetzung durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Wahl, den Richter am Landessozialgericht Schurig und den Richter am Finanzgericht Fissenewert sowie die ehrenamtlichen Richter Lippmann und Seifert. Das in der mündlichen Verhandlung geäußerte Ablehnungsgesuch des Klägers, er lehne den Senat wegen Befangenheit ab, weil der Senat sich weigere, seinen Prozessantrag vom 13.06.2017 zu verhandeln, ist rechtsmissbräuchlich gestellt worden und offensichtlich unzulässig. Denn es richtet sich pauschal gegen alle Richter des Senats, ohne dass auch nur ansatzweise dargelegt worden wäre, aus welchen Gründen das Verhalten jedes einzelnen der am Verfahren beteiligten Richter einen Anlass dafür gegeben hätte, bei einem der Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit (§ 60 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG – i. V. m. § 42 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) hervorzurufen. Einen Grund, der geeignet sein könnte, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der einzelnen Mitglieder des Senats zu rechtfertigen, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Die Behauptung, der Senat weigere sich, seinen Prozessantrag vom 13.06.2017 zu

verhandeln, ist sachlich falsch und völlig aus der Luft gegriffen. Tatsächlich hat der Senatsvorsitzende zunächst das Verfahren aufgerufen und die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt und sodann durch den berichterstattenden Berufsrichter den wesentlichen Inhalt der Akten vortragen lassen. Anschließend hat der Senatsvorsitzende dem Kläger das Wort erteilt, worauf dieser ohne weitere Nachfrage sofort sein Ablehnungsgesuch formuliert hat. Damit hat es der Senatsvorsitzende lediglich unterlassen, dem Wunsch des Klägers zu folgen und eine ausdrückliche Entscheidung über das vom Kläger als „Prozessantrag“ bezeichnete Begehren nach „Feststellung der sachlichen und rechtlichen Zuständigkeit“ des LSG in dem anhängigen Rechtsstreit bereits vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung herbeizuführen. Darauf hatte der Kläger, wie sich aus § 112 Abs. 1 SGG („Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung. Sie beginnt nach Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts.“) ergibt und was dem Kläger auch bekannt war, indessen keinen Anspruch. Eine Besorgnis der Befangenheit – schon gleich: des gesamten Spruchkörpers – lässt sich in Anbetracht der in allen Punkten der Prozessordnung entsprechenden Vorgehensweise des Vorsitzenden unter keinen Umständen erkennen. Die zur Begründung des Ablehnungsgesuchs vorgebrachte Behauptung des Klägers ist dafür offensichtlich völlig ungeeignet.

2. Die Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung des Widerspruchsbescheids des Beklagten vom 28.09.2015 und auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Gerichtsbescheids vom 16.03.2016 verwiesen, denen der Senat folgt (§ 136 Abs. 3, § 153 Abs. 2 SGG).

3. Die dagegen erhobenen Einwendungen des Klägers sind unbeachtlich. Dass das LSG als Teil der rechtsprechenden Gewalt an das GG und an die im Gesetzesrang stehenden völkerrechtlichen Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen und förmlich ratifiziert worden sind, gebunden ist, ergibt sich ohne weiteres aus Art. 20 Abs. 3 GG. Auf die vom Kläger aufgeworfenen Fragen danach, ob das Landratsamt des Beklagten eine Behörde ist, ob sich ein Anspruch auf Sozialhilfe bereits aus der sog. „Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion“ ergibt und ob (und ggf. wann) das deutsche Volk sich mit dem GG eine Verfassung gegeben hat, kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits nicht an, weil deren Beantwortung nichts daran ändert, dass das – allein streitige –

Schreiben des Beklagten vom 19.06.2015 keinen Verwaltungsakt darstellt und mit ihm noch nicht in Rechte des Klägers eingegriffen worden ist. Aus diesem Grunde bedurfte es auch nicht einer Zeugenaussage des Verteidigungsattachés der Botschaft der Russischen Föderation zur Ratifizierung des sog. „Zwei-plus-vier-Vertrags“. Nicht zutreffend ist schließlich die Mutmaßung des Klägers, der Gerichtsbescheid vom 16.03.2016 sei von der zuständigen Richterin des SG nicht unterschrieben worden, denn tatsächlich enthält die in den Gerichtsakten befindliche Urschrift der Entscheidung durchaus eine solche handschriftliche Unterschrift.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.
5. Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit einer Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundessozialgericht" in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form (s. o.) zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt sein, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs.1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landesozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln (s.o.).

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Wahl

Schurig

Fissenewert

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Sächsisches Landessozialgericht
Chemnitz, den 14.09.2017

Wulf

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Sächsisches Landessozialgericht
Präsident Herr Gerd Schmidt
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
L 8 SO 45/16

Ihre Nachricht vom
14.09.2017

Unser Geschäftszeichen
LSG-OTO 04/17

Datum
19.09.2017

B e t r i f f t: Rüge

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Rüge

Hiermit wird

Rüge

gegen den rechtlich nichtigen Entwurf (fehlende handschriftliche Unterschriften der Richter) des Landessozialgericht Sachsen (LSG) vom 14.09.2017 AZ: L 8 SO 45/16 eingelegt.

Die Rüge gründet sich auf Artikel 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16.12.1966 Artikel 1 und 14.

Begründung:

Wenn der Hochmut den Spiegel vorgehalten bekommt, und im Zuge dessen der Hochmut das Spiegelbild bespuckt, dann gibt es nur noch eine Schlußfolgerung:

Hybris ante Nemesis

Es werden infolge die Gesetzesverletzungen des LSG aufgezählt:

1. Unterlassen der Darstellung der handschriftlichen Unterschriften der Richter, die vom Kläger Opelt nicht auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, sondern des Bundesverwaltungsgerichts 1993 AZ: 8 B 186.92 bemängelt wurde.

2. Aus Pkt. 1 erschließt sich der Verdacht auf Anstiftung zur Urkundenfälschung; hier insbesondere § 49 Beurkundungsgesetz und §§ 267 i.V.m. 26 STGB

Aus dem § 49 BUKG:

„(2) 1Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen.“

In Verbindung mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ: 8 B 186.92 von 1993 ist der Verdacht auf Urkundenfälschung gegeben.

3. Widerrechtliche Zustellung des rechtlich nichtigen Entwurfs mit Übergabe an unbekannte Person. Die sog. Postzustellungsurkunde (gelber Brief) wurde nicht an Herrn Opelt übergeben und ein Empfang, der nach § 174 (4) ZPO vorgeschrieben ist, nicht bestätigt.

Aus Pkt. 1-3 konnte bis dato keine gesetzliche Vorschrift erfüllt werden, die eine Fristeröffnung verlangt.

4. Die Verletzung des § 160 ZPO, also die ordnungsgemäße Eröffnung einer Verhandlung ist in der sofortigen Beschwerde vom 24.06.2017 AZ: LSG-OTO 03/17 bereits vom Kläger beschwert worden. Wenn das Gericht Zeugen anführt um die Niederschrift des Protokolls und die Ausführungen dazu im Urteil zu beweisen, wäre es dem Kläger unmöglich, das Gegenteil zu beweisen. Der Kläger hat wahrheitsgemäß ein Abspielgerät (Victorreader) mitgeführt, das keine Aufnahmefunktion besitzt. Andererseits aber wurde ein Mitschnitt der gesamten Versammlung angefertigt, der auf Datenträger mit Einschreiben der Botschaft der Russischen Föderation zugestellt wird. Aus diesem Mitschnitt, der nach bundesrepublikanischem Recht verboten ist, geht klar die Falschaussage zwecks der Eröffnung der Versammlung und anderer Sachen hervor. Daher ist es verständlich, daß der vermeintliche Richter so scharf auf das Vorlesegerät reagiert hat und dieses besonders im rechtlich nichtigen Entwurf hervorgehoben wird. Anders als mit dem Mitschnitt ist durch den Kläger nicht zu beweisen, daß die Niederschrift verfälscht ist.

5. Der Verstoß gegen § 137 ZPO, den Prozeßantrag vom 13.06.2017 AZ: LSG-OTO 02/17 zu bearbeiten, wird im rechtlich nichtigen Entwurf bestätigt. Damit wurde der § 43 ZPO umgangen.

6. Mißachtung des § 45 ZPO liegt vor, da die gesamte Richterschaft, die dem Kläger nicht bekannt war, wegen Befangenheit abgelehnt wurde und sie nach eigener Angabe innerhalb von drei Minuten den Befangenheitsantrag selbst als geklärt empfanden, wobei der Kläger in seiner sofortigen Beschwerde vom 24.06.2017 AZ: LSG-OTO 03/17 hier sogar fünf Minuten vermutet hatte.

7. Die Verweigerung des rechtlichen Gehörs, das im Art. 103 GG festgehalten ist; und hier kommt es zum Bundesverfassungsgericht, das in seiner Entscheidung vom 05.02.2004 Az: 2 BvR 1621/03 vom Kläger ausdrücklich in der Berufung vom 04.04.2016 AZ: SG CH/GS-OTO-05/16 aufgeführt wurde, ergibt sich daraus, daß der Prozeßantrag nicht wie im § 137 ZPO vorgeschrieben, gestellt werden durfte und lt. Niederschrift bzw. Urteil die Richterschaft folgend ausführte: *„Für Feststellungen in Bezug auf Deutschland und den Einigungsvertrag sei das SG nicht zuständig...“*.

Wenn es denn so ist, daß das SG und infolgedessen das LSG für die Rechtsgültigkeit des Einigungsvertrages nicht zuständig ist, dann bestätigen die Gerichte, daß ihnen das Rechtsstaatsprinzip, die verfassungsgemäße Grundlage, nichts angeht, umso mehr, sie nicht aufzeigen, wann das deutsche Volk und das Staatsvolk des Freistaates Sachsen sich das GG bzw. die Sächsische Verfassung aus dem Jahr 1992 gegeben haben, obwohl sie nach Art. 19 GG und Art. 37 SV (Zitiergebot) dazu verpflichtet wären. Der Verstoß gegen das Zitiergebot des Art. 37 der SV besteht auch darin, daß weder die Verwaltung des Vogtlandkreises noch das Sozialgericht im Zuge dessen das LSG nicht im geringsten aufgezeigt haben, in welchen Gesetzen die Berechnungshöhe der Selbsthalte und die Verpflichtung auf das Grundstück im Grundbuch selbst eine Hypothek zugunsten der Verwaltung eintragen zu lassen, geschrieben steht. Hier wird auf den Art. 14 GG hingewiesen, der die Enteignung nur unter Beachtung von Gesetzhaltungen erlaubt. Deswegen soll der Kläger mit Druck von unangemeldetem Einbehalt der Sozialleistung, auf die er unbedingt angewiesen ist, gezwungen werden, sich selbst zu enteignen. Dazu wird weiter ausgeführt, daß der Kläger in den Anträgen, die er für die Sozialleistung ausfüllte, keine Spalte Grundstücke erfassen konnte, sondern diese Spalten nach Baugrundstücken bzw. bebauten Grundstücken fragten, so der Kläger in diesen Anträgen keine Fehlangaben getätigt hat.

Die Sache wird vom LSG weiter vertieft, in dem es ausführte, daß wenn es an verbindliche Völkerrechtsverträge gebunden ist, dieses im Art. 20 Abs. 3 GG klar aufgezeigt wird. Wiederum ein Trugschluß des LSG. Denn hier sind innerstaatliche Gesetze aufgeführt, an die sie sich wie bereits oben aufgezeigt, vermeinen nicht halten zu brauchen. Geht es um völkerrechtliche Verträge wird der Art. 25 GG tragend und hier insbesondere Satz 2, mit dem die Bewohner des Bundesgebietes dem Völkerrecht verpflichtet werden. Somit also dem Art. 8 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und den Artikeln 1 & 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Sollten die Herrschaften sich nicht als Bewohner des Bundesgebietes sehen und sich nicht an Völkerrecht gebunden fühlen, dann wird meine Bezeichnung für sie als „National (Heimatliebende)zionisten“ falsch und es käme für sie die Bezeichnung „heimatlose Zionisten“ in Betracht. Den Begriff „heimatlose Zionisten“ hat wohlgermerkt Herr Dr. Max Naumann geprägt, der in den 1920er Jahren Vorsitzender des Verbandes nationaldeutscher Juden war. Dann wird auch klar, warum der Prozeßantrag vom

13.06.2017 AZ: LSG-OTO 02/17 nicht bearbeitet werden konnte, denn es hätte evtl. aufzeigen können, daß die Richterschaft keine rechtsstaatliche Grundlage hat, ebensowenig wie die Verwaltung des Vogtlandkreises und diese daher vom Kläger nicht als Behörde, also öffentlich rechtlich, erkannt wird. Umsomehr konnte der Prozeßantrag nicht bearbeitet werden, weil in diesem die Darstellung der Verpflichtung des LSG auf Art. 25 und 139 GG gefordert war. Ebenso das Aufzeigen der verfassungsgebenden Kraftakte, die aufgrund der Art. 1 der Menschenrechtspakte dem Selbstbestimmungsrecht der Völker unterliegen.

Der rechtlich nichtige Entwurf des LSG vom 14.09.2017 AZ: L 8 SO 45/16 wurde dem Kläger am 18.09.2017 zugänglich, nicht zuletzt, weil dieser erst elektronisch aufgearbeitet werden mußte, was wegen seiner körperlichen Blindheit geschehen mußte.

Wenn das LSG auch diesen rechtlich nichtigen Entwurf in großgedruckter Fassung versendete, hat das dem Kläger keinen Nutzen gebracht, obwohl ihn nach eigener Aussage des LSG eine elektronische Ausfertigung zugestanden hätte, die aber wiederum wegen fehlender qualifizierter signierter Datei nicht die Teilhabe der entsprechenden Richter eröffnet hätte und somit der Kläger auf eine schriftliche Ausfertigung in bezug auf den § 174 Abs. 3 ZPO bestehen würde.

Des weiteren wird sich im vollen Maß auf die Beschwerde vom 24.06.2017 AZ: LSG-OTO 03/17 bezogen, insbesondere auf die Wiedereinsetzung in den vorhergehenden Stand nach § 321a i.V.m. § 546 ZPO, deren Eingang durch Rückschein und durch die Bestätigung des Präsidenten des LSG vom 29.06.2017 AZ: E1 41 -58i 1 6(006) bewiesenermaßen erfolgte und die vermeintlich teilnehmende Richterschaft nicht im geringsten berührte.

Aus dieser Begründung heraus wird dem Kläger der Verdacht eröffnet, daß die vermeintlich teilhabende Richterschaft der Rechtsbeugung § 339 STGB frönt; infolge dessen wird auf die Entscheidung des BGH vom 22.01.2014 AZ: BGH 2 StR 479/13 bezuggenommen.

Olaf Thomas Opelt

Anhang: der rechtlich nichtige Entwurf vom 14.09.2017 zu meiner Entlastung an das LSG zurück

Verteiler: Einschreiben/Rückschein
Bundessozialgericht
LSG Chemnitz
Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

Per E-Post
Weitere Botschaften der Vereinten Nationen in Berlin
Deutschlandverteiler

Olaf Thomas Opelt
Siegener Str. 24
08523 Plauen
E-Post: hotel-adler-rc@online.de
Bundvfd.de

Olaf Thomas Opelt, Siegener Straße 24, 08523 Plauen

Wann greift eine Mutter an?
Wenn es um Ihre Kinder geht!
Sei Wehrhaft Deutschland

Bundessozialgericht
34114 Kassel

maledictus,
qui pervertit iudicium

Wir bitten in der Antwort
Zeichen und
Datum dieses Schreibens
anzugeben

Ihr Zeichen
L 8 SO 45/16

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
BSG-OTO 01/17

Datum
19.09.2017

B e t r i f f t: Beschwerde gegen Entscheidung LSG Sachsen (Chemnitz) vom 14.09.2017

Es wird darauf hingewiesen, sollte sich in dem Schriftsatz auf das Grundgesetz und nachfolgende Gesetze bezogen werden, so ist dies kein Anerkenntnis dieser, sondern ein Hinweis darauf, wie bei Geltung jener zu verfahren wäre

Beschwerde

Hiermit wird Beschwerde gegen den rechtlich nichtigen Entwurf des Landessozialgerichts Sachsen vom 14.09.2017 AZ: L 8 SO 45/16 eingelegt.

Das Bundessozialgericht wird als übergeordnete Aufsicht des LSG Sachsen aufgefordert die gesetzeswidrige Handlung des 8. Senats des LSG Sachsen zur Kenntnis zu nehmen und auf Einhaltung der bundesrepublikanischen Gesetze zu dringen.

Begründung:

Mit Schriftsatz vom 14.9.2017 AZ: L 8 SO 45/16 wurden dem Beschwerdeführer (BF) Opelt ein rechtlich nichtiger Entwurf eines Urteils übermittelt.
Die Übermittlung erfolgte als vermeintliche Postzustellungsurkunde, die von einem privaten Postdienst ohne Empfangsbestätigung des Empfängers Opelt an eine dem Zusteller unbekannt Person übergeben wurde, was klar dem § 174 (4) widerspricht.
Der Schriftsatz enthielt keine handschriftlichen Unterschriften der vermeintlich beteiligten Richter. Lt. Beurkundungsgesetz § 49 sind Abschriften bzw. Ausfertigungen nur vom Original zu tätigen. Lt. Aussage des LSG würde auf den Urschriften entsprechender Schriftsätze die handschriftlichen Unterschriften der Richter vorhanden sein, so heißt es im Entwurf: „Nicht zutreffend ist schließlich die Mutmaßung des Klägers, der Gerichtsbescheid vom 16.03.2016 sei von der zuständigen Richterin des SG nicht unterschrieben worden, denn tatsächlich enthält die in den Gerichtsakten befindliche Urschrift der Entscheidung durchaus eine solche handschriftliche Unterschrift.“

Das LSG fühlt sich in keiner Weise verpflichtet der Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung aus dem Jahr 2003 AZ: 1 B 92.02 Achtung zu zollen, obwohl diese Entscheidung vom BF immer wieder angeführt wird. Deswegen wird vom BF nun eine weitere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts AZ: BVerwG 8 B 109.03 angeführt, in der die handschriftliche Unterschrift als ausdrücklich zumutbar bezeichnet wird.

Zitat:

„Zur Schriftform gehört grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (cf. z.B. Urteil vom 6. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige

Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 5. April 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist und nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.)“

Damit dürfte geklärt sein, daß auch in dem Schriftsatz des LSG, der in Briefform als vermeintliche Postzustellungsurkunde den BF über Umwege erreichte, die handschriftlichen Unterschriften der Richter zumutbar gewesen wären, um eine Urkunde nicht zu verfälschen.

Dieses hätte geschehen können, da eine Urschrift eines Urteils, auf der angeblich die handschriftlichen Unterschriften der Richter zu ersehen sind, eingescannt hätten werden können um sie hernach als Bild mit handschriftlicher Unterschrift wieder auszudrucken. Umsomehr hätte dies geschehen müssen, da das LSG in der Rechtsbehelfsbelehrung selbst folgend ausführte: *„Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.“*

Wenn das LSG den weiteren Weg nur unter Begleitung eines Rechtsanwalts vorschreibt, wird hier vom BF dagegen eingewendet, daß es derzeit keine auf verfassungsgemäßer Grundlage zugelassenen Rechtsanwälte gibt, denn der Nachweis des Rechtsstaatsprinzips wird total verweigert, angefangen von der Verwaltung des Vogtlandkreises über das Sozialgericht Chemnitz bis hin zum LSG Sachsen. Die Rechtsanwaltsordnung, die derzeit genutzt wird, schreibt zwar dem Rechtsanwalt eine gewissenhafte Arbeit vor, aber vom BF wird die dort vorgeschriebene verfassungsgemäße Grundlage, also das Grundgesetz für die BRD, angezweifelt, da der Nachweis, daß sich das deutsche Volk das GG in einem verfassungsgebenden Kraftakt als Verfassung gegeben hat, nicht stattgefunden hat bzw. von der Verwaltung und/oder den Gerichten nicht nachgewiesen werden konnte. In bezug auf den § 33 der RAO ist der Anwalt der Anwaltskammer und dem Richter verpflichtet und nicht dem Mandanten und somit kann das LSG einen weiteren Rechtsweg ablehnen, da es kein Anwalt aus Angst um seine Zulassung wagen wird, sich gegen die Gerichte oder evtl. die Anwaltskammer zu stellen.

Daher wird jetzt das Bundessozialgericht als übergeordnete Stelle des LSG aufgefordert, den Weg, das Verfahren in die Zurückstellung des vorherigen Standes nach § 321a ZPO zu begleiten um weitere Gesetzesverletzungen zu verhindern.

Olaf Thomas Opelt

Anhang:

- Rüge vom 19.09.2017 AZ: LSG-OTO 04/17
- Schriftsatz des LSG vom 14.09.2017 AZ: L 8 SO 45/16
- Schriftsatz des Präsidenten des LSG vom 29.06.2017 AZ: E1 41 -58i 1 6(006)
- Sofortige Beschwerde vom 24.06.2017 AZ: LSG -OTO 03/17

Verteiler: per Einschreiben Rückschein:

- Bundessozialgericht Kassel
- Botschaft der Russischen Föderation in Berlin

per E-Post:

Deutschlandverteiler

SÄCHSISCHES LANDESSOZIALGERICHT
Kauffahrtei 25 | 09120 Chemnitz

Herrn
Olaf Thomas Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

Sehr geehrter Herr Opelt,

mit Schreiben vom 19. September 2017 erheben Sie "Rüge" gegen das am 21. Juni 2017 verkündete und mit Schreiben vom 14. September 2017 übersandte Urteil im Verfahren L 8 SO 45/16, die Sie auf diverse "Gesetzesverletzungen" stützen.

Dienstrechtlich ist nichts veranlasst. Als Präsident des Sächsischen Landessozialgerichts obliegt mir zwar die Dienstaufsicht über die Richter meines Geschäftsbereichs. Diese Befugnis gestattet mir jedoch weder Einfluss auf gerichtliche Verfahren zu nehmen noch richterliche Entscheidungen inhaltlich zu bewerten. Die Richter sind im Kernbereich der rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes). Im Übrigen wird auf die Rechtsmittelbelehrung, die Bestandteil der Entscheidung ist und die weiteren verfahrensrechtlichen Möglichkeiten einschließlich der einzuhaltenden Rechtsmittelfristen aufzeigt, verwiesen

Ihr Schreiben wurde an den 8. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Schmidt

Der Präsident

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Dr. Lau

Durchwahl
Telefon +49 371 453-8800
Telefax +49 371 453-8840

verwaltung@
lsg.justiz.sachsen.de*

Ihr Zeichen
LSG-OTO 04/17

Ihre Nachricht vom
19. September 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
E141-58/16(008)

Chemnitz,
28. September 2017

Hausanschrift:
Sächsisches
Landessozialgericht
Kauffahrtei 25
09120 Chemnitz

www.justiz.sachsen.de/lsg

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.00 - 15.30 Uhr

Bankverbindung:
BBk Chemnitz
IBAN:
DE56 8700 0000 0087 0015 00
BIC: MARKDEF1870

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit:
Bus 22 – Hst. Kauffahrtei
Strab 5, 6, C11 – Hst. Erdmannsdorfer Str.
Strab. 4 – Hst. Haydnstraße

Besucherparkplätze:
Zufahrt über Johann-Esche-Straße
(Werksgelände Kauffahrtei)

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de



Bundessozialgericht
8. Senat
Die Berichterstatterin

Bundessozialgericht - 34114 Kassel

Herrn
Olaf Opelt
Siegener Straße 24
08523 Plauen

HAUSANSCHRIFT Graf-Bernadotte-Platz 5,
34119 Kassel
POSTANSCHRIFT Postfach, 34114 Kassel
TEL +(49) 561 3107-855
FAX +(49) 561 3107-475
ANSPRECHPARTNER Frau Pötter/Frau Simon
AKTENZEICHEN **B 8 SO 83/17 B**
IHR ZEICHEN
DATUM 29.09.2017

Rechtsstreit Olaf Opelt gegen Vogtlandkreis

Sehr geehrter Herr Opelt,

Ihr Schriftsatz vom 19.09.2017 in dem Verfahren L 8 SO 45/16 (Sächsisches Landessozialgericht) ist beim Bundessozialgericht (BSG) am 22.09.2017 eingegangen.

Das Verfahren wird unter obigem Aktenzeichen geführt.

Nach § 73 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, vor dem BSG durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Prozesskostenhilfe (PKH) kann ein Beteiligter selbst beantragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihnen PKH nur bewilligt werden kann, wenn Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung vor dem BSG nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können. Zum Nachweis hierfür sind dem Antrag auf PKH eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen. Hierzu ist das für diese Erklärung vorgeschriebene Formular zu benutzen, das anbei übersandt wird.

Der Antrag auf Bewilligung von PKH und die genannte Erklärung müssen innerhalb der Beschwerdefrist, d.h. bis zum **16.10.2017**, beim BSG eingegangen sein.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung nochmals besonders hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Meßling
Richterin am Bundessozialgericht

Beglaubigt

U. Dierkes

Dierkes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

